

TOP 6

Haushaltsplan für das Jahr 2026 der Gemeinde Selters (Taunus); hier: Beschlussfassung

Die Drucksache GVE/2026/0204 (Anlage Nr. 2 zum Orig.-Protokoll) liegt vor.

Christoph Schneider gibt den Anwesenden zu Beginn zusätzliche Informationen zu den bei den Haushaltsplanvorstellungen aufgetretenen Fragen:

1.) Leasing von Laptops für die Verwaltung:

Es wurde kurzfristig ein Angebot eingeholt. Hier belaufen sich die jährlichen Kosten für ein Leasing von 22 Laptops inkl. Zubehör auf rd. 10.240 €. Im Haushaltsplan der Gemeinde Selters (Taunus) sind für das Jahr 2026 Mittel in Höhe von 29.900 € für den Kauf dieser vorgesehen. Somit wären die Kosten für ein Leasing nach 3 Jahren annähernd gleich. Grundsätzlich werden PCs oder Laptops in der Verwaltung jedoch mindestens 5-6 Jahre genutzt, so dass ein Kauf für diese Dauer kostengünstiger wäre.

2.) Miete des Mobilbaggers nach „Bedarf“:

Der vorhandene Bagger wurde im Jahr 2020 für einen Betrag in Höhe von 22.015 € gebraucht angeschafft. Dieser wird wöchentlich mehrfach genutzt. Da die laufenden Kosten (Reparaturen etc.) gestiegen sind (im Jahr 2025 rd. 7.500 €) soll hier ein neuer Bagger angeschafft werden. Gründe für den Kauf sind unter anderem Folgende:

- *Höhere Gesamtkosten bei häufiger Nutzung*
Miet- oder Leasingraten sind in der Regel teurer als die anteiligen Kosten eines Kaufgeräts, wenn die Maschine regelmäßig eingesetzt wird. Bei dauerhafter oder nahezu täglicher Nutzung summieren sich die Gebühren schnell über den Kaufpreis hinaus.
- *Abhängigkeit von Verfügbarkeit*
Bei Mietmaschinen besteht das Risiko, dass der gewünschte Mobilbagger gerade nicht verfügbar ist. Das kann Projekte verzögern oder Baustellen lahmlegen – besonders problematisch, wenn man die Maschine regelmäßig braucht.
- *Eingeschränkte Flexibilität im Einsatz*
Eine gemietete oder geleaste Maschine muss oft zu bestimmten Zeiten zurückgegeben oder verlängert werden. Eigene Maschinen stehen jederzeit spontan zur Verfügung, ohne bürokratische Abstimmungen.
- *Transport- und Logistikaufwand*
Regelmäßig gemietete Maschinen müssen immer wieder geholt, zurückgebracht oder vom Vermieter geliefert werden. Das verursacht zusätzliche Kosten und Zeitaufwand, der bei einem eigenen Gerät entfällt.
- *Weniger Wirtschaftlichkeit für langfristige Projekte*
Bei Bauunternehmen oder Dienstleistern, die den Mobilbagger häufig brauchen, lohnt sich der Erwerb, weil die Investition über Jahre hinweg abgeschrieben werden kann. Das ist kostentechnisch deutlich vorteilhafter als ständige Miet- oder Leasingkosten.
- *Risiko von Nutzungseinschränkungen*
Der Vermieter kann bestimmte Einsatzarten oder Arbeiten einschränken (z. B. harte Bodenarten, extreme Temperaturen, Straßenverkehrseinsatz). Ein eigener Mobilbagger hat diese Limitierungen nicht.
- *Wertverlust ist kalkulierbar – und oft geringer als Mietkosten*
Ein Mobilbagger verliert zwar an Wert, aber dieser Wertverlust ist oft deutlich geringer als das, was laufende Mietkosten über Jahre erzeugen. Außerdem kann das Gerät später wieder verkauft werden.

- *Mitarbeiter können sich auf ein festes Gerät einstellen*
Eigene Maschinen sind vertraut, optimal eingestellt und gewohnt. Das steigert Effizienz und reduziert Fehler oder Schäden, die bei ständig wechselnden Mietgeräten häufiger auftreten.
- *Keine Abhängigkeit von Mietbedingungen*
Mietverträge können Preisänderungen, Mindestmietzeiten oder Gebühren für Schäden beinhalten. Mit einer eigenen Maschine hat man volle Kontrolle über Wartung, Pflege und Kosten.

3.) Können Gebühren berechnet werden, wenn die Feuerwehr zur Unterstützung für eine personenbezogene Rettung hinzugerufen wird.

Seitens des Leiters des Ordnungsamtes wurde Folgendes mitgeteilt:

Hilfeleistungseinsätze im Rahmen von Bränden oder im Falle einer Naturkatastrophe nach § 61 (1) *Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)* sind generell kostenfrei. Ebenfalls gilt, § 61 (6) *HBKG* der besagt, dass für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr (Def.: heftig, unvermittelt auftretender lebensbedrohlicher Zustand der ohne sofortige intensivmedizinische Maßnahme zum Tod führt) keine Gebühren oder der Ersatz von Auslagen gefordert werden darf. Hier kann die Drehleiter nicht abgerechnet werden.

Anders sieht es hier nach § 61 (2) u. (3) *HBKG* i. V. m. der *Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Selters (Taunus)* v. 14.12.20217, Anlage 1 Punkt 2 Nr. 2.4 aus. Die Drehleiter kann in den folgenden Fällen mit einem *Kostensatz i. H. v. 70,00 €, für jede angefangenen 15 Minuten*, abgerechnet werden:

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten zu verlangen

(3) Für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, sind die Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten.

Kostenpflichtig ist

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Verhaltensstörer) gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Zustandsstörer) gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,

4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,

5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall Notrufes durch Dritte übermittelt werden

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es eher fraglich ist, ob eine personenbezogene Hilfeleistung kostenpflichtig abgerechnet werden kann.

4.) Im Anschluss an diese Ausführungen wird seitens Bürgermeister Zabel mitgeteilt, dass der Verwaltung verschiedene Fragen von Peter Schnierer zugeleitet wurden. Hierzu wird vereinbart, dass diese Fragen im Protokoll aufgeführt werden:

1. Gibt es vor den Haushaltsgesprächen eine aktuelle Liste der offenen Anfragen und Aufträge ?
2. Aus den Erfahrungen heraus wünschen wir uns auch eine Liste der beschlossenen Anträge, die bereits mit Haushaltsmittel bedacht, aber nicht umgesetzt wurden (Bsp. Oberau, Baugebiet in Eisenbach, Brücke über die Emsbach,...)
3. Zudem könnte es eine Aufstellung von beschlossenen Anträgen (on Hold) geben, für die noch nicht einmal Haushaltsmittel eingeplant wurden (zB. Freizeitgelände Auenland, Friedhofskonzepte, ...)
4. Auch „unkonkrete“ Projekte (weder Beschluss noch Budget) scheint es zu geben (z.B.: Beteiligung an nachhaltigen Energieversorgungsanlagen, eigene Energieversorgungsanlagen,...)
5. Dann gibt es noch Aufgaben, die definitiv anstehen, für die es aber weder Anträge, noch Budget, noch sonst was gibt (z.B. Ganztagsbetreuung für Grundschüler ab 2026,...)
6. Eine Übersicht über unser Ökopunktekonto, sowie die Entwicklung bzw. der zeitliche Verlauf, erscheint uns ebenfalls interessant, weil es eine Art von Vermögen repräsentiert, aber auch Eindrücke zu Ausgleichsmaßnahmen bieten könnte.

Die Beantwortung dieser Fragen soll seitens der Verwaltung erfolgen.

**5.) Antrag der GRÜNEN-Fraktion zur Haushaltsplanung 2026
hier: Aktualisierung Landschaftsplan
(Anlage Nr. 2 zum Protokoll)**

Zum Antrag in Bezug auf die Aktualisierung Landschaftsplanung teilt Bürgermeister Zabel mit, dass dies zukünftig erfolgen soll. Hierzu müssen im Vorfeld Kosten ermittelt werden. Diese müssten dann gegebenenfalls gesondert zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkung der Verwaltung:

Grobkostenschätzung bezogen auf die Gemeindefläche (40,47 km²) anhand eines laufenden Verfahrens einer Kommune in der näheren Umgebung:

Flächennutzungsplan (FNP):	150.000 €
Landschaftsplan (LP):	120.000 €

Biotoptypenkartierung:	60.000 €
<u>SUMME:</u>	<u>330.000 €</u>

Hinweis: Schätzung ohne Waldfläche, da hier die Forsteinrichtung die Grundlage ist.

**6.) Antrag der GRÜNEN-Fraktion zur Haushaltsplanung 2026
hier: Bauhof-Ausrüstung für nachhaltige Grünflächenpflege
(Anlage Nr. 3 zum Protokoll)**

Peter Schnierer erläutert den Antrag bzgl. der Bauhof-Ausrüstung. Hier könnten seiner Meinung nach Mittel in Höhe von 50.000 € zur Verfügung gestellt werden, z.B. durch Reduzierung des Titels „Ankauf Grundstücke allgemein“. Grundsätzlich geht es hier um eine nachhaltige Grünflächenpflege, die geeignete Maschinen benötigt. Bürgermeister Zabel teilt mit, dass im Vorfeld hierzu die Flächen, die für eine nachhaltige Pflege in Frage kommen würden eruiert werden müssten, um dann zu entscheiden, ob eine derartige Anschaffung sinnvoll ist. Dies wird durch die Verwaltung zusammengestellt und den Gremien vorgelegt. Erst auf dieser Grundlage wird über eine Mittelbereitstellung in den kommenden Haushalten beraten.

7.) Grundsteuer C

Hans-Willi Ort erwähnt anschließend nochmals das in vergangenen Jahren beratene Thema „Grundsteuer C“. Bürgermeister Zabel teilt hierzu mit, dass für die kommende Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Zahlen hierzu vorbereitet werden.

8.) Zweitwohnsitzsteuer

Hans-Willi Ort erwähnt anschließend nochmals das in vergangenen Jahren beratene Thema „Zweitwohnsitzsteuer“. Bürgermeister Zabel teilt hierzu mit, dass für die kommende Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Zahlen hierzu vorbereitet werden.

9.) Dienstleistungszentrum Goldener Grund

Christoph Schneider teilt mit, dass ebenfalls in der kommenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Antrag der SPD-Fraktion bzgl. der detaillierten Kostenaufstellung zum Dienstleistungszentrum der Feuerwehren thematisiert werden soll.

10.) Gebühren, Eintrittspreise

Weiterhin wird festgehalten, dass

- eine detaillierte Aufstellung zum Freibad (Besucher, Anzahl welcher Karten) erstellt und den Mitgliedern des Ausschusses zur Verfügung gestellt wird
- eine Übersicht aller Gebühren, die innerhalb der Gemeinde erhoben werden, angefertigt wird und diese ebenfalls ausgehändigt wird

11.) An- und Umbau Kindertagesstätte Haintchen

Im Anschluss hinterfragt Wolfgang Sandner die Notwendigkeit des An- und Umbaus der Kindertagesstätte in Haintchen aufgrund der Höhe der insgesamt vorgesehenen Mittel (hier: 1 Mio. €): Bürgermeister Zabel teilt hierzu mit, dass eine Vorstellung der Maßnahme und der Planung in der Sitzung des Bauausschusses am Donnerstag erfolgt.

Rüdiger Weil regt hierzu an, dass die Maßnahme mit in die angekündigte Komplettdiskussion des Bereichs Kindertagesstätten genommen werden könnte.

Anmerkung der Verwaltung:

Bereits im Investitionsprogramm des Haushaltplanes 2024 waren für das Jahr 2025 250.000 € für den An- und Umbau der Kindertagesstätte in Haintchen vorgesehen. Im Haushaltsplan 2025 wurden für 2026 300.000 € im Investitionsprogramm angesetzt.

12.) Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (LF 10)

Ebenfalls wird seitens Rüdiger Weil die Anschaffung des LF 10 für die Feuerwehr im Ortsteil Eisenbach auf die Notwendigkeit dieser Größenordnung hinterfragt. Der aktuelle Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr sieht hier lediglich ein LF8/6 vor. Ein neuer Plan ist derzeit in Aufstellung. Eine aufkommende Frage ist hierzu, ob auch, obwohl ein Zuwendungsbescheid für ein LF 10 vorliegt, auch ein LF 8/6 angeschafft werden könnte, und dies über den vorliegenden Zuwendungsbescheid abgewickelt werden könnte. Dies soll seitens der Verwaltung geklärt werden.

Zum Thema Feuerwehr wünschen die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses die Teilnahme des Gemeindebrandinspektors Björn Schulz an der nächsten Sitzung am 10.12.2025.

Dieser TOP wird zur weiteren Beratung auf die kommende Sitzung am 10.12.2025 vertagt.